



Gemeinde Grosshöchstetten

Gebührenverordnung Bibliothek

1. Januar 2015

1.12.51

Gestützt auf Artikel 9 des Bibliotheksreglementes erlässt der Gemeinderat Grosshöchstetten folgende

Gebührenverordnung für die Schul- und Gemeindebibliothek

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Arten von Gebühren

Art. 1 Die Schul- und Gemeindebibliothek Grosshöchstetten kann für folgende Dienstleistungen Gebühren erheben:

- Jährliche Benutzungsgebühr;
- Gebühr für die Ausleihe bestimmter Medienarten;
- Mahngebühr.

Jährliche Benutzungsgebühr, Einzelausleihe

Art. 2 ¹Für die Nutzung der Bibliothek werden folgende jährlichen Benutzungsgebühren erhoben:

- | | | |
|---|-----|--------------------|
| a) Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahre) | CHF | 0.– |
| b) Junge Erwachsene (16–20 Jahre) | CHF | 10.– |
| c) Erwachsene | CHF | 55.– |
| d) ab zwei erwachsenen Personen im gleichen Haushalt, pro Person und Jahr | CHF | 50.– |
| e) Open Library+ inkl. Karte | CHF | 65.– ¹⁾ |
| f) Open Library+, Karte für Zugang | CHF | 10.– ¹⁾ |

²Lehrpersonen der Schulen von Grosshöchstetten und das Personal der Gemeinde können die Bibliothek unentgeltlich benutzen. Die unentgeltliche Benützung gilt nicht für Gebühren nach Art. 4. Fallen Gebühren nach Art. 4 an, sind diese zu entrichten.

Internetnutzung

Art. 3 ¹Die Nutzung des Internets an den Stationen in der Bibliothek ist kostenlos.

²Das Bibliothekspersonal kann die Internetnutzung zeitlich beschränken.

Mahngebühr/Medienverlust

Art. 4 Es werden folgende Mahngebühren erhoben:

- | | | |
|--|-----|--------------------|
| a) für alle Medien (gesamthaft pro Ausleihfrist), ausgenommen DVD ¹⁾ | | |
| 1. Mahnung | CHF | 5.– |
| 2. Mahnung | CHF | 10.– |
| 3. Mahnung | CHF | 15.– |
| b) pro DVD | | |
| 1. Mahnung | CHF | 5.– ¹⁾ |
| 2. Mahnung | CHF | 10.– ¹⁾ |
| 3. Mahnung | CHF | 20.– ¹⁾ |
| c) nach erfolglosem Mahnlauf und bei Medienverlust oder Beschädigung werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung (Einkaufswert ¹⁾) für das fehlende Medium in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden bei erfolglosem Mahnlauf eine Bearbeitungsgebühr von CHF 15.– sowie die nicht bezahlten | | |

- Mahngebühren in Rechnung gestellt.
- d) Für verlorene Open Library+ Karten wird eine Gebühr von CHF 10.– erhoben.¹⁾
 - e) Weitere Umtriebe werden zusätzlich verrechnet.

Schlussbestimmungen

Art. 5¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die bisherigen Ausführungsbestimmungen über die Schul- und Gemeindebibliothek vom 9. März 1998 bzw. 6. Dezember 1999 und allfällige widersprechende Vorschriften.

² Die Teilrevision vom 10. März 2020 tritt per 20. April 2020 in Kraft.

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat diese Verordnung am 19. August 2014 genehmigt.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Sig. Martin Steiner Sig. Beat Graf

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2015 wurde im Anzeiger von Konolfingen Nr. 39 vom 25. September 2014 veröffentlicht.

Grosshöchstetten, 31. Oktober 2014

Der Geschäftsleiter

Sig. Beat Graf

Beschluss

Der Gemeinderat hat diese Teilrevision am 10. März 2020 genehmigt.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Grosshöchstetten, 16. März 2020

Die Präsidentin Der Geschäftsleiter



Christine Hofer



Beat Graf

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Teilrevision mit Inkraftsetzung per 20. April 2020 wurde im Anzeiger Konolfingen vom 19. März 2020 veröffentlicht.

Grosshöchstetten, 16. März 2020

Der Geschäftsleiter



Beat Graf